



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0037 - 0047, DOK 412.8/017-BVerwG

**Zur Gutachtenerstattung - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.03.1984 - 8 C 97.83**

Umfang der Zulässigen Mitwirkung von Hilfspersonen bei der Erstattung eines Sachverständigengutachtens - mündliche Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen (Normenkette: §§ 86 Abs. 1, 98 VwGO, §§ 358, 359 Nr. 2, 397, 402, 404 Abs. 1, 411 Abs. 1, 412 Abs. 1 ZPO);

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.03.1984 - 8 C 97.83 (Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht) - vgl. auch BSG-Urteil vom 28.03.1984 - 9a RV 29/83 - in HV-INFO 15/1984, S. 78-82 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 09.03.1984 - 8 C 97.83 - folgendes entschieden:

Sachgebiet:

Wehrpflicht; Verwaltungsprozeßrecht

Stichworte:

Aufklärungspflicht, Anordnung schriftlicher Begutachtung, Benennung des Sachverständigen im Beweisbeschuß, Umfang der zulässigen Mitwirkung von Hilfspersonen bei der Erstattung eines Gutachtens; mündliche Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen, Unverwertbarkeit eines Sachverständigengutachtens, das an Stelle des zum Sachverständigen ernannten Orthopäden von einem noch nicht zum Facharzt ausgebildeten Assistenzarzt verfaßt worden und in der mündlichen Verhandlung erläutert worden ist.

Nachträgliche Änderung eines Beweisbeschlusses

Aufdrängen der Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung

Leitsätze:

1. Der gerichtlich bestellte Sachverständige darf bei der Vorbereitung und Abfassung seines schriftlichen Gutachtens wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige geeignete Hilfskräfte nur insoweit zu seiner Unterstützung heranziehen, als seine persönliche Verantwortung für das Gutachten insgesamt uneingeschränkt gewahrt bleibt.
2. Unterzeichnet ein zum gerichtlichen Sachverständigen bestellter Klinikdirektor das von einem seiner ärztlichen Mitarbeiter auf Grund klinischer Untersuchungen erstellte schriftliche Gutachten lediglich mit dem Vermerk "Einverstanden", so wird dadurch nicht genügend erkennbar, daß der Sachverständige die ihm obliegende volle Verantwortung für das Gutachten übernommen hat und dazu nach seinem eigenen Kenntnisstand auch in der Lage war.
3. Wissenschaftliche Mitarbeiter dürfen lediglich bei der Vorbereitung und Abfassung eines schriftlichen Gutachtens unter der Verantwortung des Sachverständigen tätig werden; zur

Erläuterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung sind sie nicht befugt.

4. Das Tatsachengericht muß das Erscheinen des gerichtlich bestellten medizinischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung anordnen, damit er sein schriftliches Gutachten erläutere, wenn eine Partei dies unter Hinweis darauf beantragt hat, daß der Sachverständige in Ermangelung eigener Erkenntnisse die Verantwortung für das von einem seiner Assistenzärzte erstellte Gutachten nicht übernehmen könne.
5. Ordnet ein Gericht die schriftliche orthopädische Begutachtung des Klägers an, so überschreitet es sein Ermessen bei der Auswahl des Sachverständigen, wenn es an Stelle des ursprünglich zum Sachverständigen bestellten Leitenden Arztes einer orthopädischen Universitätsklinik nachträglich einen noch in der Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie befindlichen Assistenzarzt zum Sachverständigen ernennt.